

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0073-I.2/2017

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Mag. Gorke BA

Zu GZ. BMWFW-91.561/0001-I/3/2017

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: stefan.salzmann@bmwfw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMWFW; BilanzbuchhaltungsG; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L48 vom 22.02.1975 S.29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Seit dem 1. Jänner 2015 gilt für die in der Reihe L des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlichten EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung. Nach der neuen Methode tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern. Die Nummerierung und Referenzierung von Dokumenten, die vor dem 1. Jänner 2015 oder in einer anderen Reihe des Amtsblattes veröffentlicht wurden, ändern sich nicht. Die neue Nummerierung erfolgt nach dem Muster **(Vertragskürzel) YYYY/N**, wobei **Vertragskürzel** sich auf „(EU)“, „(Euratom)“, „(EU, Euratom)“ oder „(GASP)“ bezieht, **YYYY** für das Jahr der Veröffentlichung steht und stets vierstellig anzugeben ist und **N** auf die laufende Nummer eines bestimmten Jahres verweist.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Vorblatt** muss es daher heißen:

Seite 1, Problemanalyse:

- Die 4. Geldwäsche-RL ist korrekt und vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] verfolgt im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (im Folgenden: 4. Geldwäsche-RL).“
- „1. der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Berufsqualifikationsanerkennungs-RL), ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790, ABl. Nr. L 134 vom 24.05.2016 S. 135, und der [...]“

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil:

- Die 4. Geldwäsche-RL ist korrekt und vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] verfolgt im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (im Folgenden: 4. Geldwäsche-RL).“

- „1. der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Berufsqualifikationsanerkennungs-RL), ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790, ABl. Nr. L 134 vom 24.05.2016 S. 135, und der [...]“

Seite 2, Zu Besonderer Teil, Zu Z 5 (§ 43), vierter Absatz:

- Die Gemeinsame Maßnahme 98/733/JI ist vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„Als dritten Punkt nennt die 4. Geldwäsche-RL „die Tätigkeiten krimineller Vereinigungen im Sinne von Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ABl. Nr. L 351 vom 29.12.1998 S. 1, aufgehoben durch Rahmenbeschluss 2008/841/JI, ABl. Nr. L 300 vom 11.11.2008 S. 42“, das ist ein Rätselwort, weil [...]“

Seite 2, Zu Besonderer Teil, Zu Z 5 (§ 43), fünfter Absatz:

- Die 3. Geldwäsche-RL ist bei erstmaliger Nennung im Text vollständig als „Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15, aufgehoben durch Richtlinie (EU) 2015/849, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73“ zu zitieren.

Seite 3, Zu Besonderer Teil, Zu Z 5 (§ 43), dritter Absatz:

- Der Rahmenbeschluss 2003/568/JI ist vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] sowie der Rahmenbeschluss 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, ABl. Nr. L 192 vom 31.07.2003 S. 54 umzusetzen.

Seite 4, Zu Besonderer Teil, Zu Z 5 (§ 43), erster Absatz:

- Der Rahmenbeschluss 2002/475/JI ist vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, ABl. Nr. L 164 vom 22.06.2002 S. 3 (im Folgenden: Terrorismusbekämpfungs-RB) zu begehen.“

Seite 8, Zu Besonderer Teil, Zu Z 5 (§ 52e), ad d):

- Die Richtlinie 95/46/EG ist vollständig zu zitieren, sodass es heißt:
„d) den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1, sowohl für die Person, die die Verstöße meldet, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist;“

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu § 39 Abs. 4 Z 1:

- Die 4. Geldwäsche-RL ist vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„1. Melde- und Auskunftspflichten im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (im Folgenden: 4. Geldwäsche-RL), und den [...]“

Seite 4, Zu § 43 Abs. 2 Z 17:

- Die Richtlinie 2013/34/EU ist vollständig mit Angabe des letzten Änderungsrechtsaktes zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung im Sinne von Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86, („Konzernaufstellungspflicht“) verbunden sind und“

Anmerkung zu § 72 Abs. 4 zur erstmaligen Zitierung der Richtlinie 2005/36/EG. Diese ist unter Nennung des letzten Änderungsrechtsaktes anzugeben, sodass es heißt:

- [...] Art. 11 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Berufsqualifikationsanerkennungs-RL), ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790, ABl. Nr. L 134 vom 24.05.2016 S. 135 (im Folgenden: Berufsqualifikationsanerkennungs-RL).“

Seite 14, Zu § 73 Abs. 3:

- Bei erstmaliger Nennung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 im Gesetz ist der letzte Änderungsrechtsakt korrekt anzuführen, sodass es heißt:
„[...] Internal Market Information System (IMI) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 200/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1628, ABl. Nr. L 252 vom 16.09.2016 S. 53, zu verwenden.“

Wien, am 27. April 2017

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)